



An alle Frauen des  
Instituts für Archäologie

**Kultur-, Sozial- und Bildungs-  
wissenschaftliche Fakultät**

Institut für Archäologie

Lehrbereich Klassische Archäologie -  
Winckelmann-Institut

Dr. Stephanie Pearson

**Ausschreibung Frauenfördermittel 2021-1  
\*mit Rücksicht auf die Pandemiesituation\***

Sehr geehrte Frauen des Instituts für Archäologie,

erfreulicherweise können auch in diesem Jahr Mittel für die  
Frauenförderung beantragt werden.

**In Anerkennung von den besonderen Bedürfnissen der  
Pandemiezeit werden Anträge nachdrücklich aufgefordert.  
Förderungsfähig sind z.B.:**

- Software und andere für die Forschung unverzichtbare  
Technik
- Gebühren für Klausuren oder Kurse, die in der aktuellen  
Lage nicht an der HU absolviert werden können
- Druckkostenzuschüsse
- Teilnahme an Konferenzen (mit eigenem Beitrag)
- Forschungsaufenthalte und Feldarbeiten
- berufliche Qualifikationen und Weiterbildungen  
(Workshops, Methodentraining) usw. (siehe § 2).
- **Andere Bedarfe? Fragen Sie per Mail nach, wir  
suchen zusammen eine passende Lösung!**

Gefördert werden Professorinnen, wissenschaftliche  
Mitarbeiterinnen, Doktorandinnen, Stipendiatinnen, Studentinnen  
sowie alle weiteren festen Mitarbeiterinnen.

Anträge können bis zum **03.02.2021** formlos, elektronisch bei  
mir eingereicht werden: [stephanie.pearson@hu-berlin.de](mailto:stephanie.pearson@hu-berlin.de).

Einzureichen ist ein formloser Antrag (bitte max. 1 DIN A4 Seite)  
unter Angabe von:

- Name
- Statusgruppe
- Fachbereich
- ggf. Datum der letzten Förderung
- Lebenslauf
- Kostenaufstellung mit kurzer Erklärung zur Notwendigkeit  
des Vorhabens, sowie ob und wie kofinanziert wird.

**Datum:**

6. Januar 2021

**Postanschrift:**

Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin 2363  
Telefon +49 [30] 2093-98118  
Telefax +49 [30] 2093-98129

E-Mail:

[www.archaeologie.hu-berlin.de/](http://www.archaeologie.hu-berlin.de/)

**Berliner Bank Niederlassung der  
Deutsche Bank PGK AG**

BLZ: 100 708 48

Konto-Nr.: 512 6206 01

Ein Antrag pro Jahr ist zulässig. Bevorzugt werden Frauen, die in den letzten zwei Jahren keine Förderung beantragt und erhalten haben.

### **§ 1 Zweck der Richtlinien**

Die Vergabe der finanziellen Mittel für Frauenförderung soll dazu dienen, effizient und nachhaltig Anreize für die Gleichstellung sowie die Beseitigung der Unterrepräsentation von Frauen an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin zu setzen. Unterrepräsentation im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn in der jeweiligen Statusgruppe an der Fakultät bezogen auf den konkreten Themenbereich des Projekts mehr Männer als Frauen vertreten sind oder Beschäftigte trotz Überrepräsentanz auf Ebene der Bezahlung unterrepräsentiert (in Anlehnung an § 3 II Landesgleichstellungsgesetz Berlin/§ 9 II Frauenförderrichtlinien HU).

### **§ 2 Vergabe von Fördermitteln auf Antrag**

Die Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät fördert auf Antrag Projekte und Veranstaltungen, die Frauen in Forschung und Lehre durchführen. Die Höhe der Förderung entspricht maximal 10% der Summe, welche für die Frauenförderung dem jeweiligen Institut/Wahlbezirk aus dem Haushalt zur Verfügung steht. Die Förderungshöhe kann bei hoher Antragslage geringer ausfallen, aber auch höher ausfallen, falls das beantragte Projekt durch eine zu geringe Förderung nicht umgesetzt werden kann, oder die Antragslage dies erlaubt. Die Fördermittel sollen für Frauen der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät karrierefördernd bzw. für Frauenforschung verwendet werden:

- als Mittel für Forschungszwecke, insbesondere zur Anfertigung einer Promotion oder Habilitation
- um die aktive Teilnahme an Kongressen, Tagungen und wissenschaftliche Recherchen vor Ort zu ermöglichen,
- für Lehr- und Gastaufträge von Frauen bzw. zu Themen der Frauenforschung,
- für Zuschüsse bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln und Druckkosten

Es ist darauf zu achten, dass im Antrag eine explizite Begründung zur Umsetzung dieser Ziele enthalten sein muss.

### **§ 3 Antragsberechtigung bei der Vergabe von Fördermitteln auf Antrag**

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Frauen, die Studentinnen, Beschäftigte oder Doktorandinnen, Privatdozentinnen oder Habilitandinnen des Instituts für Archäologie der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sind. Antragsberechtigt sind ebenfalls beschäftigte Männer und Frauen der Humboldt-Universität zu Berlin, wenn sie die Förderung von nichtbeschäftigten Frauen beantragen, bspw. für Lehraufträge. Bei Anträgen für Nichtmitglieder des Instituts muss der Nutzen für das Institut im Antrag deutlich gemacht werden.

### **§ 4 Entscheidungskriterien bei der Vergabe von Fördermitteln auf Antrag**

(1) Ein Antrag im Sinne von § 2 ist förderungswürdig, wenn er dem Zweck der Richtlinie nach § 1 entspricht.

(2) Ein Antrag auf Projektförderung im Sinne von § 2 ist förderungswürdig, wenn er:

- ein Projekt in einem Bereich betrifft, in dem Frauen unterrepräsentiert sind oder Gender thematisiert;
- ein Projekt betrifft, das der Weiterentwicklung der Lehre, ihrer Inhalte und Veranstaltungen des Instituts dient;
- ein Projekt betrifft, dass die Antragstellerin in eigener Verantwortung, d.h. von Fakultätseinrichtungen grundsätzlich unabhängig durchzuführen beabsichtigt;
- ein Projekt betrifft, dessen Ergebnis spürbare Nachhaltigkeit für das Institut besitzt;
- von mehreren Antragsberechtigten gemeinsam gestellt wird; oder
- von Antragsberechtigten gestellt wird, die typischerweise mit Benachteiligung im Hinblick auf Herkunft, Behinderung oder Vergleichbares konfrontiert sind.

### **§ 5 Verfahren bei der Vergabe von Fördermitteln auf Antrag**

(1) Ein Antrag auf Förderung im Sinne von § 2 ist sowohl elektronisch als auch schriftlich zu stellen. Zuständig ist die Frauenbeauftragte des Instituts, an welches die Antragstellerin angegliedert ist und welches der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin zugeordnet ist. Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet.

(2) Anträge müssen der zuständigen Frauenbeauftragten des Instituts vor Projektbeginn in der in § 5 Absatz 1 näher bestimmten Form vorliegen. Sofern die Frauenförderkommission erst nach Durchführung des Projektes tagt, sind Anträge zu berücksichtigen, die rechtzeitig vor Projektbeginn gestellt wurden.

(3) Die Frauenförderkommission der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät besteht aus den Frauenbeauftragten der Institute/Wahlbezirke der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät. Jedes Institut/ jeder Wahlbezirk hat eine Stimme. Die Frauenfördermittelkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind oder kann in Ausnahmefällen im Umlaufverfahren über Anträge abstimmen. Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Enthaltungen zählen als Neinstimmen.

(4) Die Frauenförderkommission tagen in der Regel zweimal im Jahr. Die Vergabe der Frauenfördermittel erfolgt nach Ausschreibung. Die Ausschreibefrist beträgt mind. zwei Wochen. Jedes Institut kann die Ausschreibung individuell vornehmen. Die Frauenfördermittelkommission legt im Einvernehmen mit der Frauenbeauftragten des jeweiligen Instituts dem zuständigen Institutsrat die Entscheidung über die Vergabe der Frauenfördermittel zur Kenntnisnahme vor.

(5) Zuschüsse für Projekte im Sinne von § 2, die nicht innerhalb eines Jahres nach Antragsbewilligung zur Durchführung des in Aussicht genommenen Projekts verwendet werden, verfallen bzw. sind zurückzuzahlen. In Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden. Hierzu ist ein Antrag mit Begründung erforderlich, welcher der Frauenbeauftragten und der Sachmittelverwalterin des jeweiligen Instituts vor Ablauf eines Jahres zuzustellen ist. Die Abrechnung muss nach Abschluss eines genehmigten Projektes sofort erfolgen.

(6) Zuschüsse für Projekte im Sinne von § 2, die nicht entsprechend dem Antrag auf Förderung verwendet werden, sind zurückzuzahlen. Die Frauenförderkommission kann einen Nachweis über die zweckgemäße Verwendung verlangen.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Stephanie Pearson  
dezentrale Frauenbeauftragte der Institute für Archäologie und für Kunst- und Bildgeschichte